

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Text

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. bis 8. ...

9. **Abfall:** *Bewegliche Sache* gemäß § 2 *Abs. 1 und 2* Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102.

10. Siedlungsabfälle:

a) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;

b) gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind;

Siedlungsabfall umfasst keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und aus Bau- und Abbruch.

11. bis 13. ...

(2) ...

(3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas *nachstehend genannter Verbrennungsanlagen* in ein Fließgewässer sind die in

1. Anlage C für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall bzw.

2. Anlage D für Anlagen zur Verbrennung von Abfall ausgenommen gemischtem Siedlungsabfall

festgelegten *frachtbezogenen* Emissionsbegrenzungen *zusätzlich zu den Emissionsbegrenzungen der Anlage B Spalte I* vorzuschreiben. Dabei darf Abwasser aus Anlagen *gemäß Z 1 und 2* nur eingeleitet werden, wenn es für die im

Vorgeschlagene Fassung

Text

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. bis 8. ...

9. **Abfall:** *Abfall* gemäß § 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, *zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2023*

10. *Siedlungsabfälle: Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 AWG 2002*

11. bis 13. ...

(2) ...

(3) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas *aus (Mit)Verbrennungsanlagen für Abfälle, die in den Anwendungsbereich gemäß Anlage D fallen,* in ein Fließgewässer sind die in

Anlage C

festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Dabei darf Abwasser aus *diesen* Anlagen nur eingeleitet werden, wenn es für die im Abwasser enthaltenen

Geltende Fassung

Abwasser enthaltenen Reststoffe keine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und mit nicht unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 21a Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959) verbundene Möglichkeit der Verwertung oder Beseitigung gibt.

(4) Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage gemäß Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 darf grundsätzlich nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Bei unvermeidbarer Einleitung sind die in den **Anlagen A und B** jeweils Spalte II **sowie – bei Anlagen gemäß Abs. 3 – die in den Anlagen C und D** festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer sonstigen Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(5) ...

(6) Hinsichtlich der Anwendung der AAEV gilt Folgendes:

1. ...

2. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen:

Abwasserdurchfluss, Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink sowie **Dioxine und Furane**.

3. und 4. ...

(7) **Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung gemäß Abs. 2 bis 4 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis D erforderlich ist bzw. sofern bei einer beantragten Einleitung gemäß Abs. 2 bis 4 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anhänge A bis F nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von**

Vorgeschlagene Fassung

Reststoffe keine sonstige ordnungsgemäße, schadlose und mit nicht unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 21a Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959) verbundene Möglichkeit der Verwertung oder Beseitigung gibt.

(4) Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage gemäß Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 darf grundsätzlich nicht in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Bei unvermeidbarer Einleitung sind die in den **Anlagen A bis C** jeweils **in** Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer sonstigen Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas einer Verbrennungsanlage in eine öffentliche Kanalisation sind die in **Anlage B** Spalte II festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(5) ...

(6) Hinsichtlich der Anwendung der AAEV gilt Folgendes:

1. ...

2. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen:

Abwasserdurchfluss, Temperatur, Abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Zink sowie **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane**.

3. und 4. ...

5. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen in Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 sind in die Auswahl der maßgeblichen Abwasserparameter (§ 4 Abs. 1 AAEV) jedenfalls nachgenannte Parameter miteinzubeziehen: Antimon und TOC.

(7) **Auf der Grundlage der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall sind folgende Maßnahmen des Standes der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik zu treffen:**

Geltende Fassung

Anlagen gemäß Abs. 2 bis 4 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. bis 6. ...
7. Einsatz physikalischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren wie Neutralisation, Strippung, Flockung, Fällung, Flotation, Sedimentation, Filtration, Adsorption, Ionentausch, chemische Oxidation, Kristallisation, im Einzelfall auch in Kombination mit biologischen Abwasserreinigungsverfahren;
8. ...

§ 2. Durch folgende Parameter der **Anlagen A bis D** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst: Toxizität, Abfiltrierbare Stoffe bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom – Gesamt, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn, Ammonium, Cyanid – leicht freisetzbar, Sulfid, EOX, Phenolindex und **Dioxine und Furane**.

§ 3. (1) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen. Die

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 6. ...
7. Einsatz physikalischer, chemischer oder physikalisch-chemischer Abwasserreinigungsverfahren wie Neutralisation, Strippung, Flockung, Fällung, Flotation, Sedimentation, Filtration, **Umkehrosmose**, Adsorption, Ionentausch, chemische Oxidation, Kristallisation, im Einzelfall auch in Kombination mit biologischen Abwasserreinigungsverfahren;
8. ...

Es können andere Techniken eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.

(8) Sofern im Einzelfall aufgrund der Zusammensetzung der verbrannten Abfälle nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Parameter im (Ab)Wasser auftreten kann, ist die Messung folgender Parameter als BVT-Beobachtungsparameter (§ 3 Z 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017 (Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017), BGBl. II Nr. 207/2017 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023) mit der genannten Mindesthäufigkeit gemäß § 33 Abs. 3 WRG 1959 vorzuschreiben: Bei Abwasser aus Tätigkeiten entsprechend § 1 Abs. 3 ist der Parameter Molybdän als Gesamtgehalt monatlich zu messen. Die zwölf Einzelmesswerte sind zwischen 1.4. und 30. 4. des der Probenahme folgenden Kalenderjahres zu melden.

§ 2. Durch folgende Parameter der **Anlagen A bis C** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst: Toxizität, Abfiltrierbare Stoffe bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfällen, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom – Gesamt, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn, Ammonium, Cyanid – leicht freisetzbar, Sulfid, EOX, Phenolindex und **Polychlorierte Dibenzop-dioxine und -furane**.

§ 3. Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV an Hand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen. Die

Geltende Fassung

höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen A oder B** ergibt sich aus der Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesabwassermenge.

(2) Bei einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes der **Anlage C** durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Verbrennungskapazität einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 (ausgedrückt in Tonnen Brennstoff pro Tag bei Volllast).

(3) Bei einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes

1. der **Anlage D** Spalte I durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Verbrennungskapazität einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 (ausgedrückt in Tonnen Abfall ausgenommen Müll pro Tag bei Volllast)

2. der **Anlage D** Spalte II durch Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Chloridfracht (ausgedrückt in Kilogramm pro Tag), die bei maximaler Verbrennungskapazität einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 aus dem Gaswäscher mit dem Abwasser abgeleitet werden darf.

(4) Bei einer Einleitung aus einer Verbrennung unter Einsatz eines Gemisches von Brennstoffen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 ergibt sich die höchstzulässige Tagesfracht eines Abwasserinhaltsstoffes der **Anlagen C und D** durch Multiplikation der im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid festzulegenden maximalen Verbrennungskapazität der Verbrennungsanlage (ausgedrückt in Tonnen Brennstoffgemisch oder Brennstoff pro Tag bei Volllast) mit der wie folgt zu ermittelnden Emissionsbegrenzung:

1. Werden bei einer Verbrennung mit mehreren in verschiedenen Verbrennungsanlagen gleichzeitig ablaufenden Verbrennungsprozessen gemäß § 1 Abs. 3 die Abwässer aus der Wäsche von Verbrennungsgas gemeinsam behandelt und abgeleitet, so ergibt sich bei der Abwassermischung die frachtbezogene Emissionsbegrenzung für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen C und D** durch eine auf die in die einzelnen Verbrennungsanlagen pro Tag maximal einzubringenden

Vorgeschlagene Fassung

höchstzulässige Tagesfracht für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen A bis C** ergibt sich aus der Multiplikation der Emissionsbegrenzung mit der bei der wasserrechtlichen Bewilligung festzulegenden Größe der maximalen Tagesabwassermenge.

Geltende Fassung

Brennstoffmengen bezogene Mischungsrechnung entsprechend § 4 Abs. 6 AAEV.

2. Werden in einer Verbrennungsanlage gleichzeitig mehrere Brennstoffe gemäß § 1 Abs. 3 verbrannt, so ergibt sich die frachtbezogene Emissionsbegrenzung für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen C** und **D** durch Anwendung der Mischungsrechnung entsprechend § 4 Abs. 6 AAEV auf die in die Verbrennungsanlage pro Tag maximal einzubringenden Brennstoffmengen; beträgt dabei der Anteil eines Brennstoffes gemäß § 1 Abs. 3 weniger als 20 Masseprozent der Brennstoffmischung, so kann dieser Brennstoff bei der Mischungsrechnung unberücksichtigt bleiben.

3. Werden in einer Verbrennungsanlage zeitlich aufeinander folgend verschiedenartige Brennstoffe gemäß § 1 Abs. 3 verbrannt, so sind die Emissionsbegrenzungen für einen Abwasserinhaltsstoff der **Anlagen C** und **D** jeweils für den in Frage kommenden Zeitraum einzuhalten (temporärer Teilstrom).

§ 4. (1) Die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung für einen Parameter der **Anlagen A bis D** ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung nachzuweisen.

(2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Sofern die Z 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, gilt eine Emissionsbegrenzung gemäß den **Anlagen A bis D** als eingehalten, wenn bei fünf aufeinander folgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und lediglich ein Messwert die Emissionsbegrenzung um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).

2. bis 4. ...

(3) ...

(4) Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gilt abweichend von den Festlegungen des Abs. 2 für die Eigenüberwachung:

1. ...

2. Die Emissionsbegrenzung für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium oder Zink im Sinn der **Anlagen A bis D** gilt als eingehalten, wenn bei 95% aller im Laufe

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (1) Die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung für einen Parameter der **Anlagen A bis C** ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung nachzuweisen.

(2) Für die Eigenüberwachung gilt:

1. Sofern die Z 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, gilt eine Emissionsbegrenzung gemäß den **Anlagen A bis C** als eingehalten, wenn bei fünf aufeinander folgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und lediglich ein Messwert die Emissionsbegrenzung um nicht mehr als 50% überschreitet („4 von 5“-Regel).

2. bis 4. ...

(3) ...

(4) Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gilt abweichend von den Festlegungen des Abs. 2 für die Eigenüberwachung:

1. ...

2. Die Emissionsbegrenzung für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium oder Zink im Sinn der **Anlagen A bis C** gilt als eingehalten, wenn bei 95% aller im Laufe

Geltende Fassung

eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messungen die Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und kein Messwert die Emissionsbegrenzung um mehr als 50% überschreitet.

3. Die Emissionsbegrenzung für den Parameter **Dioxine** und **Furane** gilt als eingehalten, wenn bei keiner im Laufe eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messung der Messwert größer ist als die Emissionsbegrenzung.

(5) ...

(5a) ...

(6) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Eigenüberwachung:

1. bis 4. ...

(7) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung:

1. ...

2. halbjährliche Messung des Parameters **Dioxine und Furane** (zwei Messungen pro Untersuchungsjahr); bei Inbetriebnahme einer neuen Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 **Z 1 oder 2** vierteljährliche Messung im ersten Betriebsjahr (vier Messungen im ersten Betriebsjahr).

Vorgeschlagene Fassung

eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messungen die Messwerte nicht größer sind als die Emissionsbegrenzung und kein Messwert die Emissionsbegrenzung um mehr als 50% überschreitet.

3. Die Emissionsbegrenzung für den Parameter **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine** und **-furane** gilt als eingehalten, wenn bei keiner im Laufe eines Untersuchungsjahres durchgeführten Messung der Messwert größer ist als die Emissionsbegrenzung.

(5) ...

(5a) ...

(6) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Eigenüberwachung:

1. bis 4. ...

5. Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 3 ist zusätzlich zu Zi 1 bis 4 eine monatliche Messung von Antimon, Molybdän, TOC und Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und -furanen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Überwachungshäufigkeit von Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen und -furanen auf mindestens einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn mindestens 80% der Messwerte eines Jahres (Mindestanzahl 12 Messungen) die Hälfte der jeweiligen im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung unterschreiten und die Abweichung jedes Messergebnisses vom Mittelwert aller Messungen im Jahr maximal 10% der in der Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung beträgt.

(7) Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV gelten bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen folgende Mindesthäufigkeiten im Rahmen der Fremdüberwachung:

1. ...

2. halbjährliche Messung des Parameters **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane** (zwei Messungen pro Untersuchungsjahr); bei Inbetriebnahme einer neuen Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3

Geltende Fassung

(8) Probenahme und Analyse für einen Parameter der **Anlagen A bis D** sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß den Methodenvorschriften der Anlage A der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Eine Prüfung von Einbau und Funktion der Geräte zur Überwachung von Abwassermenge, Temperatur und pH-Wert sowie zur Probenahme hat in jährlichen Intervallen im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfolgen; eine Kalibrierung der Geräte für die Überwachung von Temperatur und pH-Wert an Hand von Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden der Anlage A der MVW ist in dreijährlichen Intervallen von der Fremdüberwachung durchzuführen.

§ 5. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

vierteljährliche Messung im ersten Betriebsjahr (vier Messungen im ersten Betriebsjahr).

(8) Probenahme und Analyse für einen Parameter der **Anlagen A bis C** sind bei der Eigenüberwachung und bei der Fremdüberwachung gemäß den Methodenvorschriften der Anlage A der Methodenverordnung Wasser (MVW), BGBl. II Nr. 129/2019 in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Eine Prüfung von Einbau und Funktion der Geräte zur Überwachung von Abwassermenge, Temperatur und pH-Wert sowie zur Probenahme hat in jährlichen Intervallen im Rahmen der Eigenüberwachung zu erfolgen; eine Kalibrierung der Geräte für die Überwachung von Temperatur und pH-Wert an Hand von Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden der Anlage A der MVW ist in dreijährlichen Intervallen von der Fremdüberwachung durchzuführen.

§ 5. (1) bis (6) ...

(7) § 1 Abs 1 Z 9 und 10, Abs. 2 bis 4, 6 Z 2 und 5, Abs. 7 und 8, § 2 und 3, § 4 Abs. 1, 2 Z 1, 4 Z 2, 5 Z 2, 6 Z 5, 7 Z 2 und 8, § 5 Abs. 8 und § 6 sowie die Anlagen A bis E in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(8) Für bei Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 rechtmäßig bestehende Einleitungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 gilt Folgendes:

1. Einleitungen einer Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 (IE-Richtlinien-Anlage) haben innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (Abl. Nr. L 312/55 vom 3. Dezember 2019) den Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis C (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen.

2. Für Einleitungen aller anderen Anlagen gilt:

a) Wenn für die Einleitung noch nie eine erstmalige generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, hat die Einleitung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung den Emissionsbegrenzungen der Anlagen B und C (für einen sonstigen Abwasserparameter gemäß § 4 Abs. 3 AAEV der

Geltende Fassung**§ 6. (1) ...**

(2) Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. IE-RL,
2. Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf Großfeuerungsanlagen (ABl Nr. L 212/1).

Vorgeschlagene Fassung

entsprechenden Emissionsbegrenzung der Anlage A der AAEV) zu entsprechen;

- b) Wenn für die Einleitung bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG 1959 ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht.*

§ 6. (1) ...

(2) Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Industrieemissionen umgesetzt:

1. IE-RL,
2. Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf Großfeuerungsanlagen (ABl Nr. L 212/1).
- 3. Durchführungsbeschluss 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-RL in Bezug auf die Abfallverbrennung (Abl. Nr. L 312/55 vom 3. Dezember 2019).*

Anlage A

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas in Großfeuerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz)

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischartoxizität $G_{F,Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter		

Anlage A

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Behandlung von Verbrennungsgas in Großfeuerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz)

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischartoxizität $G_{F,Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter		

	Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung	
Arsen	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Arsen	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als As			ber. als As		
Blei	0,02 mg/L	0,02 mg/L	Blei	0,02 mg/L	0,02 mg/L
ber. als Pb			ber. als Pb		
Cadmium	0,005 mg/L	0,005 mg/L	Cadmium	0,005 mg/L	0,005 mg/L
ber. als Cd			ber. als Cd		
Chrom-Gesamt	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Chrom-Gesamt	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Cr			ber. als Cr		
Cobalt	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Cobalt	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als Co			ber. als Co		
Kupfer	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Kupfer	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Cu			ber. als Cu		
Nickel	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Nickel	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Ni			ber. als Ni		
Quecksilber	0,003 mg/L	0,003 mg/L	Quecksilber	0,003 mg/L	0,003 mg/L
ber. als Hg			ber. als Hg		
Thallium e)	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Thallium e)	0,05 mg/L	0,05 mg/L
ber. als Tl			ber. als Tl		
Vanadium f)	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Vanadium f)	0,5 mg/L	0,5 mg/L
ber. als V			ber. als V		
Zink	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Zink	0,2 mg/L	0,2 mg/L
ber. als Zn			ber. als Zn		
Ammonium g)	10 mg/L	10 mg/L	Ammonium g)	10 mg/L	10 mg/L
ber. als N			ber. als N		
Chlorid	h)	h)	Chlorid	h)	h)
ber. als Cl			ber. als Cl		
Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Cyanid – leicht freisetzbar	0,1 mg/L	0,1 mg/L
ber. als CN			ber. als CN		
Fluorid i)	20 mg/L	20 mg/L	Fluorid i)	20 mg/L	20 mg/L
ber. als F			ber. als F		
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b g), j)	50 mg/L k)	50 mg/L k)	Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b g), j)	50 mg/L k)	50 mg/L k)
ber. als N			ber. als N		
Phosphor-Gesamt g)	2,0 mg/L	–	Phosphor-Gesamt g)	2,0 mg/L	–
ber. als P			ber. als P		

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
Sulfat l) ber. als SO ₄	2000 mg/L	m)	Sulfat l) ber. als SO ₄	2000 mg/L	m)
Sulfid i) ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Sulfid i) ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Sulfit i) ber. als SO ₃	20 mg/L	20 mg/L	Sulfit i) ber. als SO ₃	20 mg/L	20 mg/L
Organische Parameter			Organische Parameter		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC	30 mg/L o)	–	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC	30 mg/L o)	–
ber. als C g), i), n)			ber. als C g), i), n)		
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	90 mg/L p)	–	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	90 mg/L p)	–
ber. als O ₂ g), i), n)			ber. als O ₂ g), i), n)		
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX	0,1 mg/L	0,1 mg/L
q)			q)		
ber. als Cl			ber. als Cl		
Phenolindex	0,3 mg/L	0,3 mg/L	Phenolindex	0,3 mg/L	0,3 mg/L
ber. als Phenol			ber. als Phenol		
Dioxine und Furane r)	0,3 ng/L	0,3 ng/L	Polychlorierte Dibenzo-p- dioxine und -furane r)	0,3 ng/L	0,3 ng/L
ber. als Toxizitätsäquivalente TE			ber. als Toxizitätsäquivalente TE		

- a) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$, gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
–	8	2

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$, gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
–	8	2

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung		
8	16	3	8	16	3
16	24	4	16	24	4
24	32	5	24	32	5
32	40	6	32	40	6
40	48	7	40	48	7
48	56	8	48	56	8
usw.		usw.	usw.		usw.

- | | |
|---|---|
| <p>c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).</p> <p>d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.</p> <p>e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.</p> <p>f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas in Heizölkraftwerken und Kohlekraftwerken anfällt.</p> <p>g) Weist in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetztes Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmbaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.</p> <p>h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.</p> <p>i) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas.</p> <p>j) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.</p> <p>k) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.</p> | <p>c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).</p> <p>d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.</p> <p>e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.</p> <p>f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas in Heizölkraftwerken und Kohlekraftwerken anfällt.</p> <p>g) Weist in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetztes Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmbaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.</p> <p>h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.</p> <p>i) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas.</p> <p>j) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.</p> <p>k) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.</p> |
|---|---|

Geltende Fassung

- l) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas, wenn im Wäscher Calciumverbindungen eingesetzt werden.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- n) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Die Festlegung für die Parameter TOC oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB₅. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- p) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- q) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- r) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Dioxine** und **Furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.

Anlage B

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aller anderen Verbrennungsanlagen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz und **Abs 4 zweiter und vierter Satz)**

Vorgeschlagene Fassung

- l) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas, wenn im Wäscher Calciumverbindungen eingesetzt werden.
- m) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- n) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Die Festlegung für die Parameter TOC oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB₅. Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- p) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.
- q) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- r) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine** und **-furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.

Anlage B

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der Wäsche von Verbrennungsgas aller anderen Verbrennungsanlagen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz und **Abs. 4 zweiter und vierter Satz)**

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter			Allgemeine Parameter	
Temperatur	30 °C	35 °C	Temperatur	30 °C
Fischeitoxizität G _{F,Ei} a)	b)	c)	Fischeitoxizität G _{F,Ei} a)	b)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L	Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5	pH-Wert	6,5 – 8,5
Anorganische Parameter			Anorganische Parameter	
Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L
Arsen ber. als As	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Arsen ber. als As	0,1 mg/L
Blei ber. als Pb	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Blei ber. als Pb	0,1 mg/L
Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Cadmium ber. als Cd	0,05 mg/L
Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/L
Mangan e)	1,0 mg/L	1,0 mg/L	Mangan e)	1,0 mg/L
ber. als Mn			ber. als Mn	
Nickel ber. als Ni	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L
Thallium e) ber. als Tl	0,05 mg/L	0,05 mg/L	Thallium e) ber. als Tl	0,05 mg/L
Vanadium f) ber. als V	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Vanadium f) ber. als V	0,5 mg/L
Zink ber. als Zn	1,0 mg/L	1,0 mg/L	Zink ber. als Zn	1,0 mg/L

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Zinn e) ber. als Sn	0,5 mg/L	0,5 mg/L	Zinn e) ber. als Sn	0,5 mg/L
Ammonium g) ber. als N	10 mg/L	10 mg/L	Ammonium g) ber. als N	10 mg/L
Chlorid ber. als Cl	h)	h)	Chlorid ber. als Cl	h)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L
Fluorid ber. als F	20 mg/L	20 mg/L	Fluorid ber. als F	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b g), i)	50 mg/L j)	50 mg/L j)	Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TN _b g), i)	50 mg/L j)
ber. als N Phosphor-Gesamt g) ber. als P	2,0 mg/L	–	ber. als N Phosphor-Gesamt g) ber. als P	–
Sulfat ber. als SO ₄	2500 mg/L	k)	Sulfat ber. als SO ₄	k)
Sulfid ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L	Sulfid ber. als S	0,2 mg/L
Sulfit ber. als SO ₃	20 mg/L	20 mg/L	Sulfit ber. als SO ₃	20 mg/L
Organische Parameter			Organische Parameter	
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC g), l), m) ber. als C	30 mg/L n)	–	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC g), l), m) ber. als C	–
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB g), l), m) ber. als O ₂	90 mg/L o)	–	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB g), l), m) ber. als O ₂	–
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX p) ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L	Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX p) ber. als Cl	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L	Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L

Geltende Fassung
Dioxine und **Furane** q) 0,3 ng/L
 ber. als Toxizitätsäquivalente
 TE 0,3 ng/L

Vorgeschlagene Fassung
Polychlorierte Dibenzo-p-
dioxine und **-furane** q) 0,3 ng/L
 ber. als Toxizitätsäquivalente
 TE 0,3 ng/L

- a) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A
größer als	nicht größer als	Abschnitt II der MVW
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A
größer als	nicht größer als	Abschnitt II der MVW
–	8	2
8	16	3
16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

- c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AA EV Anlage A).
- d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- e) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Abfall anfällt.
- f) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser, das bei der Wäsche von Verbrennungsgas aus der Verbrennung von Heizöl in Heizölkraftwerken oder von Abfällen anfällt.

Geltende Fassung

- g) Weist das in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetzte Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- j) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.
- k) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- l) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Nach Maßgabe der Fußnote m) gilt diese Wahlmöglichkeit nicht für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall.
- m) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB_5 . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- n) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.

Vorgeschlagene Fassung

- g) Weist das in der Wäsche von Verbrennungsgas eingesetzte Rohwasser vor der Einspeisung in den Wäscher einen bestimmaren Gehalt dieses(r) Inhaltsstoffe(s) auf, so kann der Emissionsbegrenzung ein der Tagesfracht des(r) Inhaltsstoffe(s) im Rohwasser entsprechender, auf die Tagesabwassermenge umgerechneter Konzentrationswert hinzugezählt werden.
- h) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- i) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.
- j) Die Emissionsbegrenzung gilt für eine Verbrennungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW.
- k) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- l) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB durchgeführt werden; der gleichzeitige Einsatz von TOC und CSB in der Überwachung ist nicht erforderlich. Nach Maßgabe der Fußnote m) gilt diese Wahlmöglichkeit nicht für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall.
- m) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB_5 . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).
- n) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 50 mg/L.
- o) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 150 mg/L.

Geltende Fassung

- p) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- q) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Dioxine** und **Furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur bei Abwasser **gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2** erforderlich.

Vorgeschlagene Fassung

- p) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.
- q) Summe der Toxizitätsäquivalente aller **Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine** und **-furane** gemäß Anlage E. Die Vorschreibung dieses Parameters ist nur bei Abwasser **aus der Verbrennung von Abfällen in Abfall(mit)verbrennungsanlagen** erforderlich.

Anlage C

Frachtbezogene Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 für Anlagen zur Verbrennung von gemischtem Siedlungsabfall bezogen auf die Tonne installierte Verbrennungskapazität für gemischten Siedlungsabfall

Antimon ber. als Sb	60 mg/t
Arsen ber. als As	30 mg/t
Blei ber. als Pb	30 mg/t
Cadmium ber. als Cd	15 mg/t
Chrom – Gesamt ber. als Cr	150 mg/t
Cobalt ber. als Co	150 mg/t
Kupfer ber. als Cu	150 mg/t
Mangan ber. als Mn	300 mg/t
Nickel ber. als Ni	150 mg/t
Quecksilber ber. als Hg	3 mg/t
Thallium ber. als Tl	30 mg/t

Anlage C

Emissionsbegrenzungen für Abwasser aus der nassen Reinigung (Wäsche) von Verbrennungsgas aus Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C
Fischartoxizität $G_{F, Ei}$ a)	b)	c)
Abfiltrierbare Stoffe d)	30 mg/L	30 mg/L
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
Anorganische Parameter		
Antimon e) ber. als Sb	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Arsen ber. als As	0,05 mg/L	0,05 mg/L

	Geltende Fassung
Vanadium ber. als V	150 mg/t
Zink ber. als Zn	300 mg/t
Zinn ber. als Sn	150 mg/t
Sulfid ber. als S	60 mg/t
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX ber. als Cl a)	30 mg/t
Dioxine und Furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE	90 ng/t

	Vorgeschlagene Fassung	
Blei ber. als Pb	0,06 mg/L	0,06 mg/L
Cadmium ber. als Cd	0,03 mg/L	0,03 mg/L
Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Cobalt ber. als Co	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Kupfer ber. als Cu	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Mangan ber. als Mn	1,0 mg/L	1,0 mg/L
Nickel ber. als Ni	0,15 mg/L	0,15 mg/L
Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/L	0,01 mg/L
Thallium ber. als Tl	0,03 mg/L	0,03 mg/L
Zink ber. als Zn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Zinn ber. als Sn	0,5 mg/L	0,5 mg/L
Ammonium ber. als N	10 mg/L	- e)
Chlorid ber. als Cl	f)	f)
Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Fluorid ber. als F	20 mg/L	20 mg/L
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff TNb ber. als N e), g)	h)	h)
Phosphor-Gesamt e) ber. als P	2,0 mg/L	-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Sulfat ber. als SO ₄	2500 mg/L	i)
Sulfid ber. als S	0,2 mg/L	0,2 mg/L
Sulfit ber. als SO ₃	20 mg/L	20 mg/L
Organische Parameter		
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff TOC e), j) ber. als C	30 mg/L k)	—
Chemischer Sauerstoffbedarf CSB e), j) ber. als O ₂	90 mg/L l)	—
Extrahierbare organisch gebundene Halogene EOX m), ber. als Cl	0,1 mg/L	0,1 mg/L
Phenolindex ber. als Phenol	0,3 mg/L	0,3 mg/L
Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und -furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE n)	0,05 ng/L	0,05 ng/L

a) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

a) Der Parameter Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

b) In Abhängigkeit vom Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers darf die Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ nachstehende Werte nicht überschreiten:

Chlorid- und Sulfatgehalt des Abwassers in Gramm pro Liter		Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW
größer als	nicht größer als	
—	8	2
8	16	3

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

16	24	4
24	32	5
32	40	6
40	48	7
48	56	8
usw.		usw.

c) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anlage A).

d) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.

e) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

f) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.

g) Summe von Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Eine Festlegung für den Parameter TN_b erübrigt eine gesonderte Festlegung für die Parameter Nitrit-Stickstoff oder Nitrat-Stickstoff.

h) Für Verbrennungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von größer als 600 MW gilt eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/L.

i) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- oder Kläranlagenbereich festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

j) Die Festlegung für die Parameter TOC und/oder CSB erübrigt eine Festlegung für den Parameter BSB_5 . Die Bestimmung des Parameters CSB kann durch den hohen Salzgehalt des Abwassers gestört werden. In einem solchen Fall ist ausschließlich der Parameter TOC für die Überwachung des Gehaltes an organischen Kohlenstoffverbindungen im Abwasser einzusetzen (§ 4 Abs. 1 AAEV).

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

k) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 40 mg/L.

l) Bei Einsatz von ungebranntem Kalkstein in der Wäsche von Verbrennungsgas 120 mg/L.

m) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

n) Summe der Toxizitätsäquivalente aller Polychlorierten Dibenzo-p-dioxine und -furane gemäß Anlage E.

Anlage D**Anlage D**

Frachtbezogene Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 für Anlagen zur Verbrennung von Abfall ausgenommen gemischter Siedlungsabfall

Anwendungsbereich der Regelungen betreffend Abfall(mit)verbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 3

	<i>I a)</i>	<i>II b)</i>
Antimon ber. als Sb	60 mg/t	8 mg/kg
Arsen ber. als As	30 mg/t	4 mg/kg
Blei ber. als Pb	30 mg/t	4 mg/kg
Cadmium ber. als Cd	15 mg/t	2 mg/kg
Chrom – Gesamt ber. als Cr	150 mg/t	20 mg/kg
Cobalt ber. als Co	150 mg/t	20 mg/kg
Kupfer ber. als Cu	150 mg/t	20 mg/kg
Mangan ber. als Mn	300 mg/t	40 mg/kg
Nickel ber. als Ni	150 mg/t	20 mg/kg

	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Quecksilber ber. als Hg	3 mg/t	0,4 mg/kg
Thallium ber. als Tl	30 mg/t	4 mg/kg
Vanadium ber. als V	150 mg/t	20 mg/kg
Zink ber. als Zn	300 mg/t	40 mg/kg
Zinn ber. als Sn	150 mg/t	20 mg/kg
Sulfid ber. als S	60 mg/t	8 mg/kg
Extrahierbare, organisch gebundene Halogene EOX ber. als Cl c)	30 mg/t	4 mg/kg
Dioxine und Furane ber. als Toxizitätsäquivalente TE	90 ng/t	12 ng/kg

a) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die Tonne installierte Verbrennungskapazität für Abfall (ausgenommen gemischter Siedlungsabfall) mit einem mittleren Chloridgehalt des Abfalls von nicht größer als 0,75 Masseprozent. Der mittlere Chloridgehalt des Abfalls wird bestimmt als Quotient aus dem Gesamtchloridausstoß über Abwasser, Verbrennungsgas und feste Rückstände einer Verbrennungsanlage gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 innerhalb jener sieben Tage, die dem Probenahmetag vorausgegangen sind, und der in diesem Zeitraum von sieben Tagen verbrannten Menge an Abfall.

b) Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf die mit dem Abwasser bei maximaler Verbrennungskapazität aus dem Wäscher von Verbrennungsgas abzuziehende Chloridmenge in Kilogramm. Sie gilt für die Verbrennung von Abfall (ausgenommen gemischter Siedlungsabfall) mit einem mittleren Chloridgehalt des Abfalls von größer als 0,75 Masseprozent.

c) Die Festlegung für den Parameter EOX erübrigt Festlegungen für die Parameter AOX und POX.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abwassereinleitungen aus der Wäsche von Verbrennungsgas mit folgenden Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU:

5.2 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen:

a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.

5.2 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallmitverbrennungsanlagen:

a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;

b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag;

deren Hauptzweck nicht die Produktion stofflicher Erzeugnisse ist und bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- es werden nur andere als folgende Abfälle verbrannt: pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird; faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird; Korkabfälle; Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören (Artikel 3 Nummer 31 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU).

- mehr als 40 % der freigesetzten Wärme wird mit gefährlichen Abfällen erzeugt;

- es werden gemischte Siedlungsabfälle verbrannt.

Anlage E**Anlage E**

Ermittlung der Toxizitätsäquivalente von **Dioxinen** und **Furanen**

Ermittlung der Toxizitätsäquivalente von **Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen** und **-furanen**